

Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Nordharz

Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Nutzung von Straßen, Anlagen (insbesondere Parks und Grünflächen), Einrichtungen und Gewässern, durch Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, Anpflanzungen, das Betreten von Eisflächen, den Umgang mit Tieren, offene Feuer im Freien, Böller- und Salutschießen, das Abbrennen von Pyrotechnik, ruhestörenden Lärm, Veranstaltungen sowie mangelhafte Hausnummerierung in der Gemeinde Nordharz.

Auf der Grundlage der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordharz in seiner Sitzung am 18.11.2020 für das Gebiet der Gemeinde Nordharz folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen, öffentlichen Einrichtungen und Gewässer in dem Gebiet der Gemeinde Nordharz.
- (2) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt ferner für private Grundstücke und Gebäude im Gemeindegebiet, sofern davon eine Gefahr oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Verordnung sind öffentliche Straßen gem. § 2 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören:

a) Straßenkörper

Das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßenoberbau, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr, Parkstreifen und Parkplätze als eigene Wegeanlage (selbstständiger Parkplatz) oder unmittelbar an die Fahrbahn anschließend sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Rad- und Gehwege).

Des Weiteren sind den Straßen alle Straßen, Wege, Plätze, Durchfahrten, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen zugehörig, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Anlagen (insbesondere Parks und Grünflächen) führen oder im Privateigentum stehen.

- b) Luftraum
Der Luftraum über dem Straßenkörper ist der mit Luft gefüllte Raum über der Erde (Lichtraumprofil).
- c) Zubehör
Zubehör sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Bepflanzungen und Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen sowie die Straßenbeleuchtung, soweit sie zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist.
- d) Nebenanlagen
Nebenanlagen sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, wie Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

(3) Weitere Begriffe im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Fahrbahnen
Fahrbahnen sind diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen.
- b) Fahrzeuge
Fahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und deren Anhänger, selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Fahrräder, elektrisch betriebene Fortbewegungsmittel, wie Segways, Pedelecs etc., Schienenfahrzeuge, bespannte Fahrzeuge, Krankenstühle und Fahrräder.
- c) Anlagen
Anlagen sind alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze.
- d) Gewässer
Gewässer sind alle im Gemeindegebiet gelegenen natürlichen und künstlichen oberirdischen Fließ- und Stillgewässer und das Grundwasser. Keine Gewässer im Sinne dieser Vorschrift sind öffentliche Badeanstalten (Hallen- oder Freibäder) und private Schwimmbecken oder -teiche.
Badeanstalten sind jedoch dann Gewässer, wenn sie in natürlichen oder künstlichen oberirdischen Gewässern angelegt sind, die Badeanstalt nur einen Teil des Gewässers umfasst und der übrige Teil der Allgemeinheit jederzeit frei zugänglich ist.
- e) Eisflächen
Eisflächen sind die witterungsbedingt ganz oder teilweise zugefrorenen Oberflächen der Gewässer.
- f) Einrichtungen
Einrichtungen auf, über oder unmittelbar neben bzw. unter Straßen gem. § 1 Abs. 2 StrG LSA befindliche Energieversorgungseinrichtungen, Lichtmasten, Geländer, Denkmäler, Bäume, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Toiletteneinrichtungen, Wartehäuschen, Postbriefkästen, Lärmschutzanlagen oder sonstige oberirdische Anlagen (z. B. Brückentragwerke, Zäune).
- g) Offene Feuer
Offene Feuer sind Feuer, die im Freien und außerhalb von Feuerungsanlagen gehalten werden.

- h) Kleinstfeuer
Kleinstfeuer sind alle Feuer, die in handelsüblichen Feuerschalen, Feuerkörben, Aztekenöfen als Schwedenfeuer oder in ähnlichen Behältnissen mit einer Grundfläche bis zu 1 m² abgebrannt werden können. Kleinstfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche oder andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu entsorgen.
- i) Brauchtumsfeuer
Brauchtumsfeuer sind alle Feuer, die der Brauchtumpflege dienen oder dadurch gekennzeichnet sind, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, eine öffentliche Organisation oder ein öffentlicher Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet. Brauchtumsfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche oder andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu entsorgen.
- j) Böller- und Salutschießen
Zu den Böllern und zum Salutschießen gehören Handböller, Standböller sowie Salutkanonen, die mit Böllerpulver (einem grobkörnigen Schwarzpulver) geladen werden.

§ 3

Schutz von Straßen, Anlagen (insbesondere Parks und Grünflächen), Einrichtungen und Gewässern

- (1) Es ist untersagt:
 - a) auf Straßen, Geh- und Radwegen sowie allen öffentlichen Anlagen Papier, Verpackungsmaterial, Speisereste oder sonstige Abfälle wegzuwerfen, abzulagern und liegenzulassen,
 - b) auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Anlagen (insbesondere Parks und Grünflächen) zu kampieren,
 - c) auf Straßen, in Anlagen (insbesondere Parks und Grünflächen) oder an und in öffentlich zugänglichen Gebäuden die Notdurft zu verrichten,
 - d) auf Straßen oder in Anlagen (insbesondere Parks und Grünflächen) in aggressiver, aufdringlicher, bedrängender oder behindernder Form (insbesondere durch Nachlaufen, aggressives Ansprechen, sich in den Weg stellen etc.) zu betteln,
 - e) Gewässer, Brunnen oder ähnliche Wasserbecken zum Baden von Menschen oder Tieren zu nutzen (Ausnahme: Kleintiere, wie Hunde etc.),
 - f) Hydranten oder sonstige Wasserversorgungs- und Wasserentsorgungseinrichtungen sowie Energieversorgungseinrichtungen zu verstellen oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen,
 - g) Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen zu waschen. Dies gilt auch für Unterboden- und Motorwäschen,
 - h) Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen oder in unmittelbarer Nähe von Gewässern zu reparieren. Ausgenommen sind kleine Reparaturen, die durch unvorhersehbare Betriebsschäden notwendig werden,
 - i) Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfall in öffentlichen Papier-/Abfallkörben zu entsorgen.
- (2) Das unbefugte Bemalen, Besprühen, Bekleben und Plakatieren aller Flächen (wie Gebäude, Einfriedungen, Mauern, Denkmäler, Tore, Brücken, Straßen, Verteilerkästen, Bäume, Licht- oder Leitungsmasten und dergleichen, auf öffentlicher Fläche oder die im Eigentum der öffentlichen Hand sind, ist verboten. Ausnahmen kann die Gemeinde Nordharz über eine Sondernutzung zulassen.

§ 4

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, von den verantwortlichen Personen im Sinne des SOG LSA unverzüglich zu entfernen und bis dahin Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die am Straßenverkehr teilnehmende Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 Meter über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (4) Es ist unbefugten Personen verboten, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeichenanlagen und Verkehrszeichen, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden sowie Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser -und Energieversorgung dienen, zu erklettern.
- (5) Dachrinnen und Wasserfallrohre sind so anzubringen und funktionstüchtig zu halten, dass Regen- oder Schmelzwasser nicht unkontrolliert auf öffentliche Straßen, Gehwege und öffentliche Anlagen gelangen kann. Ausgenommen sind bauliche Anlagen im Bestandsschutz, die speziell im Ortskern oder historisch bedingt so errichtet wurden.
- (6) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht. In diesem Fall sind sie entsprechend der Richtlinie zur Absicherung von Baustellen (RSA) zu sichern, abzusperrern oder zu bewachen und in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (7) Abfälle bzw. Gebinde zur Bereitstellung von Abfällen (z. B. Restmülltonnen, Gelbe Säcke, Sperrmüll oder andere Wertstoffe) sind einen Tag von der bestätigten Abholung für die Entsorgung so abzustellen, dass von Fahrbahnen ohne Gehwege, soweit dies räumlich möglich ist, ein seitlicher Sicherheitsbereich von 0,50 m freigehalten wird. Erfolgt, gleich aus welchen Gründen, keine Abholung durch den Abfallentsorger, sind oben genannte Abfälle bzw. Gebinde zur Bereitstellung von Abfällen unverzüglich zu beräumen und einer geordneten abfallrechtlichen Entsorgung zuzuführen.
- (8) Der Grundstückseigentümer oder die sonstigen Verfügungsberechtigten haben zu dulden, dass auf oder an ihren Grundstücken, Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke (Straßenbezeichnungen, Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Notrufanlagen der Polizei, Verkehrsspiegel etc.), insbesondere der öffentlichen Sicherheit und Ordnung angebracht, verändert, ausgebessert oder ersetzt werden. Die Maßnahmen gelten als letzte zu ergreifende Maßnahme (Ultima Ratio).

§ 5 Anpflanzungen

- (1) Anpflanzungen (Grünwuchs) einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken auf privaten Grundstücken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, sind so zu beschneiden, dass der Luftraum über öffentlichen Straßen nicht eingeengt, die Nutzung der Gehwege und/ oder die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie auf Hinweisschilder/ Wegweiser nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Wirkung der Straßenbeleuchtung sowie Anlagen der Ver- und Entsorgung muss dauerhaft gewährleistet bleiben und darf durch Einwuchs in den öffentlichen Bereich nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.
- (3) Anpflanzungen von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht (z.B. Sichtbehinderung im Bereich der Sichtdreiecke von Straßenkreuzungen und -einmündungen; Bruch- und Absturzgefahr im öffentlichen Bereich usw.) müssen gesichert oder entfernt werden.
- (4) Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen (Straßenoberbau) bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden. Handelt es sich um eine gewidmete Straße, gehen die Vorschriften des Straßenrechtes dieser Verordnung vor.

§ 6 Eisflächen

- (1) Das Betreten von Eisflächen aller Gewässer im Gemeindegebiet ist verboten. Ausnahmen hiervon (Freigaben) werden durch die Gemeinde Nordharz ortsüblich bekanntgegeben.
- (2) Es ist weiterhin verboten:
 - a) Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
 - b) Eisflächen durch Sand, Asche und Abfall zu verunreinigen,
 - c) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.
- (3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 Buchstabe c) gelten nicht für Personen, die dazu berechtigt sind, Maßnahmen der Fischereiausübung oder der Fischhege durchzuführen. Die Durchführung der Maßnahmen nach Satz 1 erfolgt auf eigene Gefahr. Zivilrechtliche Betretungs- oder Benutzungsverbote bleiben unberührt.

§ 7 Umgang mit Tieren

- (1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten oder außerhalb umfriedeten Besitztums so zu führen, dass die Allgemeinheit (andere Personen und Tiere) nicht gefährdet und nicht mehr als unvermeidbar belästigt wird. Es ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche generell stören. Eine wesentliche und nicht ortsübliche Beeinträchtigung stellt das Hundegebell dann dar, wenn es länger als insgesamt 30 Minuten täglich oder länger als 10 Minuten ununterbrochen innerhalb der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr hörbar ist. Die besonderen Belange in der Tierhaltung der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt (z. B. Schafe, Kühe, Hütehunde u. a.).

- (2) Tierhalter und die mit der Führung von Tieren Beauftragten sind verpflichtet zu verhindern, dass ihr Tier
- a) unbeaufsichtigt herumläuft,
 - b) Personen oder Tiere gefährdet, anspringt, anfällt oder beißt,
 - c) die der Öffentlichkeit vorbehaltenen Flächen (Straßen und Anlagen) verunreinigt oder beschädigt. Bei Verunreinigungen ist der Tierhalter oder -führer zur Säuberung verpflichtet. Seine Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor. Die Entsorgung des angefallenen Hundekotes in der Natur ist verboten.
- (3) Auf öffentlichen Straßen und Plätzen dürfen Hunde nur mit einer aufsichtsfähigen Person, die auf das Tier jederzeit mit Erfolg einwirken kann, frei (ohne Leine) in unmittelbarer Nähe des Hundeführers umherlaufen.
- (4) Die Tiere sind umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen oder Tiere nähern. Bei größeren Menschenansammlungen (z. B. Veranstaltungen) sind die Tiere so an der Leine zu führen, dass die Gefährdung von Personen und Sachen ausgeschlossen ist.

Eine Anleinplicht gilt somit:

- a) auf Weihnachtsmärkten und sonstigen Märkten,
- b) bei Umzügen,
- c) auf Volksfesten oder sonstigen Veranstaltungen.

Diese Regelungen gelten nicht für Jagd-, Hüte-, Blinden-, Polizei- oder sonstige Diensthunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

- (5) Hunde sind von Kinderspielplätzen, Schulhöfen und Kindertageseinrichtungen fernzuhalten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenhunde als Begleitung von sehbehinderten Personen.
- (6) Bei der Führung von Pferden und Gespannfuhrwerken ist zu gewährleisten, dass eine Verunreinigung der Straßen und Anlagen ausgeschlossen wird. Bei Verunreinigungen ist der Halter bzw. Gespannführer grundsätzlich zur Säuberung verpflichtet.
- (7) Das Füttern von verwilderten Haustieren ist grundsätzlich nicht gestattet. Bei offensichtlicher nahrungsbedingter Bedürftigkeit der verwilderten Haustiere kann das Füttern ausnahmsweise gestattet werden. Bekannte oder betreute Futterstellen für verwilderte Haustiere sind beim Ordnungsamt der Gemeinde Nordharz anzuzeigen.
- (8) Jagd- sowie fischereirechtliche und landeswaldgesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 8

Feuer im Freien, Böller- und Salutschießen, Abbrennen von Pyrotechnik

- (1) Das Anlegen, Anzünden und Unterhalten offener Feuer sowie Kleinstfeuern auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie auf privaten Grundstücken ist ohne vorherige Genehmigung oder Anzeige verboten.

- (2) Das Abbrennen von offenen Feuern mit einer Grundfläche bis zu 1 m² auf privaten Grundstücken ist zulässig, sofern hiervon keine Belästigung für die Allgemeinheit, insbesondere durch starke Rauchentwicklung oder Funkenflug, ausgeht. Diese offenen Feuer unter 1 m² sind 1 Woche vor dem Abbrennen dem Ordnungsamt der Gemeinde Nordharz gebührenfrei zu melden. Kleinstfeuer bis 1 m² sind davon ausgenommen.
- (3) Offene Feuer mit einer Grundfläche größer 1 m² und einer Höhe größer 1 m sowie das Flämmen von Flächen sind verboten. Ausnahmen davon sind gebührenpflichtig möglich.
- (4) Das Anlegen, Anzünden und Unterhalten von üblichen Brauchtumsfeuern wie Oster-, Walpurgis- oder anderen offenen Feuern bedürfen einer Erlaubnis. Brauchtumsfeuer i. S. d. Begriffsbestimmungen sind mindestens zwei Wochen vor dem Brenntermin schriftlich beim Ordnungsamt der Gemeinde Nordharz zu beantragen. Die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten ist dem Antrag beizufügen. Sofern die Erlaubnis erteilt wird, kann diese mit Auflagen verbunden werden.
- (5) Übliche Brauchtumsfeuer der Kommunen oder Vereine sind zulässig und gebührenfrei, unterliegen jedoch der Meldepflicht an die Gemeinde Nordharz.
- (6) Jedes zugelassene offene Feuer (größer und kleiner 1 m²), Kleinstfeuer und Brauchtumsfeuer ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Weiterhin muss immer so viel Löschmittel zur Verfügung stehen, dass ein sofortiges Ablöschen des Feuers gewährleistet ist. Vor Verlassen der Feuerstelle ist diese vollständig abzulöschen. Eine erhebliche Rauchbelästigung ist zu verhindern. Der Einsatz von Brandbeschleunigern ist verboten.
- (7) Es darf nur unbehandeltes, trockenes Holz verbrannt werden. Wird das Holz länger als eine Woche vor dem Abbrennen am Abbrennplatz gesammelt, ist es zum Schutz von Tieren vor dem Abbrennen umzustapeln.
- (8) Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht, bleiben unberührt.
- (9) Die Festlegungen dieses Paragraphen 8 finden keine Anwendung beim Verbrennen von nichtkompostierbaren Gartenabfällen nach der Gartenabfallverbrennungsverordnung des Landkreises Harz.
- (10) Das Böllern ist grundsätzlich erlaubnisfrei, aber anzeigepflichtig. Die Anzeige hierüber muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Ordnungsamt der Gemeinde Nordharz erfolgen. Der Anzeige sind eine Information über die verwendeten Mittel für Böller sowie eine gültige Erlaubnis des verantwortlichen Böllerschützen nach § 27 Sprengstoffgesetz beizufügen.
- (11) Für das Salutschießen mit Schwarzpulver ist eine Erlaubnis durch die Waffenbehörde gemäß § 10 Abs. 5 WaffG erforderlich. Ebenso ist das Salutschießen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Ordnungsamt der Gemeinde Nordharz anzuzeigen.

- (12) Das Abbrennen von Feuerwerken der Klasse II, T1 und T2 richtet sich nach den Vorschriften des § 23 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV). Genehmigungsfähig sind nur Feuerwerke, die durch eine gemäß 1. SprengV autorisierte/ befähigte Person (Pyrotechniker) abgebrannt werden. Eine schriftliche Beantragung hat entsprechend dieser Verordnung mindestens zwei Wochen vorher unter Benennung eines begründeten Anlasses zu erfolgen. Dem Antrag sind zusätzlich zu den gesetzlichen Vorgaben des § 23 Abs. 4 der 1. SprengV die Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers bzw. Verfügungsberechtigten sowie eine Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harz beizufügen.

§ 9 Ruhestörender Lärm

- (1) Für das Gemeindegebiet werden die Ruhezeiten wie folgt festgesetzt:
- a) Sonntagsruhe ganztags an Sonn- und Feiertagen,
 - b) Nachtruhe werktags in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.
- (2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten und Maschinen im Freien (auch auf Balkonen) oder in Gebäuden mit geöffneten Fenstern, Türen oder Toren sowie Tätigkeiten wie z. B. Ausklopfen von Teppichen und Polstermöbeln, Hämmern, Holz hacken etc.
- (3) Innerhalb der Ruhezeiten dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass Nachbarn nicht gestört werden.
- (4) Die Verbote nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nicht:
- a) außerhalb geschlossener Ortschaften und in Gewerbe- oder Industriegebieten,
 - b) für Sportanlagen, auf die die Vorschriften der Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV, Anwendung finden,
 - c) bei Anlagen, für die Genehmigungen nach dem Bau-, Immissionsschutz oder sonstigem Recht mittels immissionsschutzrechtlicher Auflagen den Schutz vor erheblichen Lärmbelastungen regeln oder für gleichermaßen immissionsschutzrechtliche Anordnungen getroffen wurden,
 - d) für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen und
 - e) für Arbeiten landwirtschaftlicher Betriebe.
- (5) Die Vorschriften des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt (FeiertG LSA) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen (BImSchV), insbesondere der 32. BImSchV – Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – bleiben unberührt.

§ 10

Anzeigepflicht für Veranstaltungen

- (1) Wer eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen oder sonstiger Beschallung durchführen will, hat dies dem Ordnungsamt der Gemeinde Nordharz mindestens vier Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen.
- (2) Öffentliche Veranstaltungen, Märkte und Ähnliches, auch wenn diese in privaten Räumlichkeiten oder auf sonstigen privaten Flächen stattfinden sollen, bei einer zu erwarteten Besucherzahl ab 100 Personen, sind mindestens acht Wochen vor Beginn dem Ordnungsamt der Gemeinde Nordharz schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind mindestens der Veranstaltungsort, die Veranstaltungszeit, die Veranstaltungsart sowie die Zahl der zu erwartenden Gäste anzugeben. Das Ordnungsamt der Gemeinde Nordharz ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Unterlagen abzufordern, die für die Beurteilung nicht baurechtlich genehmigter Nutzungen in baulichen Anlagen oder auf öffentlichen Flächen notwendig sind. Gleiches gilt für Open-Air-Veranstaltungen.
- (3) Zu den in Absatz 1 genannten Veranstaltungen gehören auch öffentliche Veranstaltungen mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (4) In Fällen der Absätze 1 und 2 ergeht zu angezeigten Veranstaltungen eine schriftliche Stellungnahme der Gemeinde Nordharz. Diese ergeht, sofern erforderlich, in Form einer gesonderten Auflagenverfügung.

§ 11

Hausnummerierung

- (1) Die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit einer amtlich festgelegten Hausnummer zu versehen. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung. Die Hausnummer hat der Eigentümer auf seine Kosten zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.
- (2) Hausnummern sind in Ziffern mit einer Mindesthöhe von 10 cm darzustellen. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden.
- (3) Die Hausnummer muss bestenfalls an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben der Eingangstür in einer Höhe von 1,50 m bis 2,50 m angebracht sein. Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der der Eingangstür nächstgelegenen Ecke des Gebäudes zur Straßenseite in gleicher Höhe anzubringen.
- (4) Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sicht- und lesbar ist. Wird die Sichtbarkeit durch einen Vorgarten oder Pflanzenwuchs ausgeschlossen, so ist die Hausnummer am Eingang zum Grundstück in geeigneter Höhe anzubringen. Bei Gebäuden, die mehr als 7 m hinter der Straßenbegrenzungslinie liegen, ist die Hausnummer zusätzlich an der Straße neben dem Grundstückszugang anzubringen.
- (5) Bei Gebäuden mit mehreren Hauseingängen, wo mehrere Hausnummern zugewiesen werden, ist jeder Eingang mit der entsprechenden Nummer zu versehen.

- (6) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, sodass sie noch zu lesen ist. Die neue Hausnummer ist unverzüglich anzubringen.
- (7) Die Hausnummern müssen stets lesbar sein. Ist die Lesbarkeit nicht mehr gegeben, so ist die Hausnummer zu erneuern.
- (8) Sind Wohngebäude nur über einen Privatweg von der öffentlichen Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Die Art und Form des Schildes ist mit der Gemeinde Nordharz abzustimmen.

§ 12 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Nordharz kann von den Verboten und Geboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- (2) Ausnahmen von den Verboten und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag bei der Gemeinde Nordharz, Straße der Technik 4 in 38871 Nordharz/OT Veckenstedt beantragt werden. Die Bearbeitung des Antrages ist mit Kosten nach Verwaltungsrecht verbunden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Ausnahme besteht nicht.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 Buchstabe a) Papier, Verpackungsmaterial, Speisereste oder sonstige Abfälle auf Straßen, Geh- und Radwegen sowie allen öffentlichen Anlagen wegwirft, ablagert oder liegenlässt,
 2. § 3 Abs. 1 Buchstabe b) auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Anlagen (insbesondere Parks und Grünflächen) kumpiert,
 3. § 3 Abs. 1 Buchstabe c) auf Straßen, in Anlagen (insbesondere Parks und Grünflächen) oder an und in öffentlich zugänglichen Gebäuden die Notdurft verrichtet,
 4. § 3 Abs. 1 Buchstabe d) auf Straßen oder in Anlagen (insbesondere Parks und Grünflächen) in aggressiver, aufdringlicher, bedrängender oder behindernder Weise bettelt,
 5. § 3 Abs. 1 Buchstabe e) Gewässer, Brunnen oder ähnliche Wasserbecken zum Baden von Menschen oder Tieren nutzt, ausgenommen Kleintiere (Hunde etc.),
 6. § 3 Abs. 1 Buchstabe f) Hydranten oder sonstige Wasserver- und -entsorgungseinrichtungen sowie Energieversorgungseinrichtungen verstellt oder diese in ihrer Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt,

7. § 3 Abs. 1 Buchstabe g) Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen wäscht,
8. § 3 Abs. 1 Buchstabe h) Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen oder in unmittelbarer Nähe von Gewässern repariert,
9. § 3 Abs. 1 Buchstabe i) Haus-, Küchen- und gewerbliche Abfälle in öffentlichen Papier-/Abfallkörben entsorgt,
10. § 3 Abs. 2 alle Flächen, wie Gebäude, Einfriedungen, Mauern, Denkmäler, Tore, Brücken, Straßen, Verteilerkästen, Bäume, Licht- oder Leitungsmasten und dergleichen, auf öffentlicher Fläche oder die im Eigentum der öffentlichen Hand sind, unbefugt bemalt, besprüht, beklebt und plakatiert,
11. § 4 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
12. § 4 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die am Straßenverkehr teilnehmende Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer geringeren Höhe als mindestens 2,50 Metern über den Erdboden anbringt,
13. § 4 Abs. 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
14. § 4 Abs. 4 Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeichenanlagen oder Verkehrszeichen, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,
15. § 4 Abs. 5 Dachrinnen und Wasserfallrohre so anbringt und die Funktion einschränkt, dass Regen- oder Schmelzwasser unkontrolliert auf öffentliche Straßen, Gehwege und öffentliche Anlagen gelangen kann,
16. § 4 Abs. 6 offene Kellerschächte und Luken nicht absichert, absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit ausreichend beleuchtet,
17. § 4 Abs. 7 Abfälle bzw. Gebinde zur Bereitstellung von Abfällen (z. B. Restmülltonnen, Gelbe Säcke, Sperrmüll oder andere Wertstoffe) für die Entsorgung so abstellt, dass von Fahrbahnen ohne Gehweg kein seitlicher Sicherheitsbereich von 0,50 m freigehalten wird, wenn dieses möglich ist. Weiterhin nicht abgeholte Abfälle bzw. Gebinde zur Bereitstellung von Abfällen (z. B. Restmülltonnen, Gelbe Säcke, Sperrmüll oder andere Wertstoffe) nicht unverzüglich beraumt und einer abfallrechtlichen Entsorgung zuführt,
18. § 4 Abs. 8 wer als Grundstückseigentümer oder sonstiger Vertretung nicht duldet, dass auf oder an ihren Grundstücken, Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke (Straßenbezeichnungen, Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Notrufanlagen der Polizei, Verkehrsspiegel etc.), insbesondere der öffentlichen Sicherheit und Ordnung angebracht, verändert, ausgebessert oder ersetzt werden,

19. § 5 Abs. 1 bis 4 Anpflanzungen (Grünwuchs) auf privaten Grundstücken, die den öffentlichen Verkehrsraum, Anlagen der Straßenbeleuchtung, die Ver- und Entsorgung sowie den Verkehrsraum über öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen beeinträchtigen, nicht entsprechend der Vorgaben beschneidet, sichert oder entfernt,
20. § 6 Eisflächen ohne Freigabe betritt, mit Fahrzeugen befährt, durch Sand, Asche oder Abfall verunreinigt, Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt,
21. § 7 Abs. 1 nicht verhindert, dass ein von ihm gehaltenes oder beaufsichtigtes Tier durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche Personen stört,
22. § 7 Abs. 2 nicht verhindert, dass ein von ihm gehaltenes oder beaufsichtigtes Tier unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere gefährdet, anspringt, anfällt oder beißt oder die der Öffentlichkeit vorbehaltenen Flächen verunreinigt oder beschädigt oder als Halter/ Führer des Tieres die Beseitigung verursachter Verunreinigungen unterlässt oder Verunreinigungen in der Natur entsorgt,
23. § 7 Abs. 3 auf öffentlichen Straßen und Plätzen Hunde ohne Begleitung einer aufsichtsfähigen Person, die auf das Tier jederzeit mit Erfolg einwirken kann, frei (ohne Leine) umherlaufen lässt,
24. § 7 Abs. 4 ein von ihm gehaltenes Tier nicht anleint, wenn sich andere Personen oder Tiere nähern. Bei größeren Menschenansammlungen (z. B. Veranstaltungen) Tiere nicht so an der Leine führt, dass die Gefährdung von Personen und Sachen ausgeschlossen ist,
25. § 7 Abs. 5 Hunde nicht von Kinderspielplätzen, Schulhöfen und Kindertageseinrichtungen fernhält,
26. § 7 Abs. 6 nicht verhindert, dass Straßen und Anlagen durch Pferde und Gespannfuhrwerke verunreinigt werden und ggf. diese Verunreinigungen nicht beseitigt,
27. § 7 Abs. 7 verwilderte Haustiere, die nicht offensichtlich bedürftig sind, füttert oder betreute Futterstellen für verwilderte Haustiere nicht anzeigt,
28. § 8 Abs. 1 bis 5 auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Plätzen und privaten Grundstücken ohne vorherige Genehmigung offene Feuer sowie Kleinstfeuer anzündet und unterhält oder gegen Auflagen verstößt,
29. § 8 Abs. 6 die Aufsichtspflicht für das Feuer vernachlässigt, keine oder unzureichende Löschmittel vorhält, Brandbeschleuniger verwendet und eine Rauchbelästigung verursacht,
30. § 8 Abs. 7 unzulässige Brennstoffe nutzt und Vorgaben zum Tierschutz (Umstapeln des Abbrennmaterials) nicht beachtet,
31. § 8 Abs. 10 und Abs. 11 Böller- oder Salutschießen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt,
32. § 8 Abs. 12 Abbrennen von Feuerwerken der Klasse II, T1 und T2 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt,

33. § 9 die Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsruhe unbeteiligter Personen wesentlich stört,
 34. § 10 eine öffentliche Veranstaltung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt oder den Anordnungen zu einer Veranstaltung nicht Folge leistet,
 35. § 11 Abs. 1 als Eigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgelegten Hausnummer versieht, die ständige Erkennbarkeit der Hausnummer nicht gewährleistet oder bei Notwendigkeit nicht erneuert,
 36. § 11 Abs. 2 ff. die Hausnummer nicht entsprechend der Vorschriften anbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für männlich, weiblich und divers.

§ 15 Geltungsdauer

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt 10 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Nordharz, den 18.11.2020


Fröhlich
Bürgermeister

